



## Satzung der Naturschutzjugend Sachsen-Anhalt

### §1 Name, Sitz und Logo

- (1) Der Name der Jugendorganisation des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. lautet Naturschutzjugend (NAJU) Sachsen-Anhalt im Naturschutzbund (NABU) Deutschland e.V.
- (2) Die NAJU Sachsen-Anhalt hat ihren Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Vereinslogo ist der Weißstorch mit der Wortmarke „NAJU“ und der Unterschrift „Sachsen-Anhalt“. Es ist durch die Satzung des NABU vorgegeben.

### §2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Ziel der NAJU Sachsen-Anhalt ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tier- und Umweltschutzes sowie der Umweltbildung.
- (2) Die NAJU Sachsen-Anhalt verschreibt sich in besonderem Maße der Umweltbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- (3) Die NAJU Sachsen-Anhalt betreibt eine offene Kinder- und Jugendarbeit, d.h. auch Nichtmitglieder können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Dabei dürfen Mitglieder bei einer begrenzten Platzzahl Nichtmitgliedern gegenüber nicht bevorzugt werden.
- (4) Die Datenschutzbestimmungen der NAJU Sachsen-Anhalt sind unter der Datenschutzverordnung der NAJU Sachsen-Anhalt geregelt.
- (5) Die Auflagen zum Kinder- und Jugendschutz sind in der Schutzkonzeption der NAJU Sachsen-Anhalt geregelt.
- (6) Die Verwirklichung der unter Abschnitt (1) genannten Ziele soll unter anderem erfolgen durch:
  - a. Kinder- & Jugendfreizeiten
  - b. Schulungen, Weiterbildungen & Seminaren
  - c. Praktischen Naturschutzzeinsätzen
  - d. Naturkundlichen Exkursionen
  - e. die Zusammenarbeit mit regionalen, überregionalen sowie internationalen Organisationen und Vereinen.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die NAJU Sachsen-Anhalt bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die NAJU Sachsen-Anhalt ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Die NAJU Sachsen-Anhalt ist ein gemeinnütziger Verband.
- (4) Die NAJU Sachsen-Anhalt bietet ihren Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Religion, sozialer Stellung, Sexualität oder Identität eine Heimat. Verbandszugehörige Personen, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können mit sofortiger Wirkung wegen vereinschädlichem und satzungswidrigem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

## **§5 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung der NAJU Sachsen-Anhalt entscheidet die Landesvollversammlung in einer geheimen Abstimmung. Sie gilt als angenommen, wenn Dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.
- (2) Im Falle einer Auflösung, fallen alle Vermögens- sowie Sachwerte an den NABU Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., in der Maßgabe, die Geldmittel für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

## **§6 Finanzmittel**

- (1) Die von den Mitgliedern der NAJU Sachsen-Anhalt zu entrichtenden Jahresbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des NABU Deutschland e.V.
- (2) Über die der NAJU Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Geldmittel bestimmt sie in eigener Verantwortung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zum Ende des Geschäftsjahres ist der NABU Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. über die Verwendung des Jugendetats zu informieren.
- (5) Der\*Die Finanzverantwortliche heißt Kassenwart\*in, wird durch die Landesvollversammlung gewählt und ist für die Finanzen des Verbands verantwortlich. Er\*Sie ist Mitglied des Vorstands.
- (6) Der\*Die Kassenwart\*in hat die Finanzmittel vor der Landesvollversammlung und dem Vereinsvorstand offen vorzulegen. Der Haushalt ist von zwei Kassenprüfenden zu kontrollieren, deren Bericht zur Landesvollversammlung vorgelegt werden muss.

## **§7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der NAJU Sachsen-Anhalt sind Mitglieder des NABU, welche zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie gemeinnützige, nicht eingetragene Vereine sein.
- (3) Die NAJU Sachsen-Anhalt bietet folgende Mitgliedsformen:
  - a. Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b. Familienmitglieder. Der\*Die Partner\*in eines ordentlichen Mitgliedes und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Familienmitglieder werden. Die jeweiligen Familienmitglieder sind als ordentliche Mitglieder zu betrachten.
  - c. Korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder können juristische Personen sowie gemeinnützige, nicht eingetragene Vereine sein. Eine korporative Mitgliedschaft bedeutet Informations- und Erfahrungsaustausch, gegenseitige Beratung und gemeinsame Aktivitäten. Korporative Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
  - d. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder außerhalb des NAJU Alters der NAJU Sachsen-Anhalt, die sich in besonderem Maße um die NAJU Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Landesvorstand der NAJU Sachsen-Anhalt verliehen und kann durch diesen widerrufen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde bestätigt. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Mitgliedschaft in der NAJU Sachsen-Anhalt ist die Mitgliedschaft im NABU Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. verbunden. Darin inbegriffen ist das Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU und der NAJU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nicht anders entscheiden.
- (5) Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet die Landesgeschäftsstelle im Namen des Vorstands.

- (6) Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet der Vorstand direkt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch den Austritt. Dieser ist jederzeit fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beiträge besteht nicht.
  - b. Durch den Austritt aus dem NABU Deutschland e.V.
  - c. Durch Ausschluss durch die NABU Schiedsstelle aufgrund von vereinschädigem Verhalten oder des Verstoßes gegen die Ziele der NAJU oder des NABU (siehe §2, §3)
  - d. Durch Ausschluss aufgrund der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
  - e. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, so erlöschen auch die dazugehörigen Familienmitgliedschaften.

## §8 Ortsgruppen

- (1) NAJU-Ortsgruppen sind Untergliederungen des NAJU Landesverbands. Sie stellen die kleinste Form einer Untergliederung dar. Sie unterstehen dem NAJU Landesverband & Landesvorstand direkt und sind diesem rechenschaftspflichtig.  
Gleichsam unterstehen sie der zugehörigen NABU Untergliederung und dessen Vorstand.  
Bei Konflikten gelten die Auflagen des NAJU Landesverbandes als jenen der NABU Untergliederung übergestellt und sind für die Ortsgruppe bindend.
- (2) Über die Gründung von NAJU-Ortsgruppen und die damit verbundene Trägerschaft durch den Landesverband entscheidet allein der NAJU Landesvorstand.
- (3) Ortsgruppen unterstehen der Satzung der NAJU Sachsen-Anhalt, allen übergestellten Satzungen dieser und allen damit verbundenen Dokumenten und Verträgen. Dazu zählen unter anderem das Schutzkonzept sowie die Datenschutzverordnung.
- (4) Der Landesverband ist für die Koordinierung seiner Ortsgruppen zuständig. Er kann zu diesem Zweck Ortsgruppenbeauftragte ernennen. Die Koordination kann stellvertretend über die NAJU Geschäftsstelle erfolgen.
- (5) Innerhalb der NAJU Sachsen-Anhalt können verschiedene Typen von Ortsgruppen existieren. Möglich sind:
  - a. Kindergruppen (bis 14 Jahre)
  - b. Jugendgruppen (14 – 21 Jahre)
  - c. Hochschulgruppen
 Die Altersgrenzen sind hierbei als Empfehlung zu betrachten.
- (6) Ortsgruppen haben eine Ortsgruppenleitung bestehend aus den Betreuer\*innen der Gruppe. Innerhalb der Ortsgruppen existiert kein eigener Vorstand. Über Zuständigkeiten innerhalb der Ortsgruppe stimmt sich die Gruppe in Eigenverantwortung ab. Die Arbeit in Ortsgruppen darf nur ehrenamtlich erfolgen und ist stets unvergütet.
- (7) Über die Aktionen und Formate der Ortsgruppen bestimmen die Ortsgruppenleitungen selbstständig. Der Landesverband nimmt hierbei eine unterstützende und inspirierende Funktion ein. Die Aktionsinhalte dürfen die Werte und Ziele der NAJU und des NABU nicht verletzen.
- (8) Grundsätzlich sind die Ortsgruppen selbstständig agierende Untergliederungen des Landesverbands. Eine Abstimmung mit dem Landesverband muss erfolgen bei:
  - a. Großprojekten<sup>1</sup>
  - b. Finanzausgaben, die über den eigenen Mitteln liegen
  - c. Politischer Arbeit, die über die regionale Ebene hinausgeht
  - d. Kooperationen mit anderen Organisationen
 Auch hier ist stets auf die Verträglichkeit mit den Grundsätzen und Zielen von NAJU und NABU zu achten.

---

<sup>1</sup>Projekte, die die finanziellen und oder personellen Kapazitäten der Ortsgruppenleitung übersteigen

- (9) Ortsgruppen finanzieren sich selbst und sind somit unabhängig von den Mitteln des Landesverbands. Der Landesverband kann auf Nachfrage bei folgenden Ausgaben unterstützen:
- a. Weiterbildungen der Betreuer\*innen
  - b. Fahrtkosten für Reisen, die den Landesverband betreffen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Grundsätzlich muss der Landesverband aber für derartige Ausgaben nicht zwingend aufkommen. Dies liegt im Ermessen des Landesvorstands bzw. des/der Kassenwarts\*artin

## **§9 Organe**

- (1) Die Organe der NAJU Sachsen-Anhalt sind:
- a. Der Landesvorstand
  - b. Die Landesvollversammlung

## **§10 Der Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand der NAJU Sachsen-Anhalt besteht aus 5-8 Vorständen, welche ordentliche Mitglieder der NAJU Sachsen-Anhalt sein müssen.
- (2) Der Landesvorstand setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:
- a. Einem\*Einer Landesvorsitzenden/Landesjugendsprecher\*in
  - b. Einem\*Einer stellvertretenden Landesvorsitzenden/Landesjugendsprecher\*in
  - c. Einem\*Einer Kassenwart\*in
  - d. 2-5 Beisitzer\*innen
- (3) Der Landesvorstand wird auf der Landesvollversammlung durch alle wahlberechtigten Anwesenden gewählt. Die Wahlordnung ist in §12 der Vereinssatzung festgelegt. Die Vorstände werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Das Amtsjahr beginnt und endet mit der Landesvollversammlung des Jahres.
- (4) Der Rücktritt eines Vorstands muss schriftlich erfolgen und ist jederzeit fristlos möglich. Unbesetzte Ämter können bis zur nächsten Landesvollversammlung durch eine Abstimmung des Landesvorstands kommissarisch besetzt werden. Diese Abstimmung muss einstimmig sein.
- (5) Der Landesvorstand hat für die satzungsgemäße Arbeit Sorge zu tragen. Er ist auf der Landesvollversammlung gegenüber Vereinsmitgliedern rechenschaftspflichtig.
- (6) Vertretungsberechtigte der NAJU Sachsen-Anhalt sind der\*die Landesvorsitzende und dessen\*deren Stellvertreter\*in.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per Mail oder durch Telefon- bzw. Videokonferenzen getroffen werden. Kommt keine Mehrheit zustande, so zählt die Stimme des\*der Vorsitzenden doppelt.

## **§11 Die Landesvollversammlung**

- (1) Die Landesvollversammlung (folgend LVV) stellt das höchste Gremium der NAJU Sachsen-Anhalt dar.
- (2) Die LVV ist mindestens einmal jährlich vom Landesvorstand einzuberufen. Dabei wird als Termin stets Anfang August angestrebt. Fordern ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder der NAJU Sachsen-Anhalt eine außerordentliche LVV, so ist diese vom Landesvorstand binnen acht Wochen einzuberufen.
- (3) Über die LVV ist ausführlich Protokoll zu führen.
- (4) Zur LVV muss bis vier Wochen vor Versammlungsbeginn geladen werden. Als erste Einladung zählt das Jahresprogramm der NAJU Sachsen-Anhalt, welches Anfang jeden Jahres auf der Website hochgeladen wird. Das Ankündigen auf der Vereinswebsite sollte acht bis vier Wochen im Voraus zusätzlich erfolgen. Alle weiteren Formen der Ladung sind zusätzlich und nicht verpflichtend.

- (5) Anträge, über die auf der LVV beschlossen werden soll, müssen bis vier Wochen vor Versammlungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein. Dabei zählt das Eingangsdatum. Nur ordentliche Mitglieder der NAJU Sachsen-Anhalt dürfen Anträge einreichen. Anträge gelten bei einfacher Mehrheit als angenommen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- (6) Zu den Aufgaben der LVV zählt:
  - a. Entlastung und Wahl des Landesvorstands
  - b. Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung
  - c. Wahl der Kassenprüfenden
  - d. Beratung und Beschluss über Satzungsänderungen und Anträge von ordentlichen Mitgliedern
  - e. Beratung über die Jahresplanung und das kommende Amtsjahr
  - f. Beratung und Beschluss des Haushaltsplans des kommenden Jahres
- (7) Die LVV ist grundsätzlich eine geschlossene Sitzung, zugelassen sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder der NAJU Sachsen-Anhalt sowie Hauptamtliche. Auf Antrag zu Beginn der Versammlung kann die gesamte LVV oder Teile für öffentlich erklärt werden. Jeder, bis zum Alter von 27 Jahren, ist berechtigt diesen Antrag zu stellen. Dieser muss einstimmig angenommen werden.
- (8) Die LVV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Abläufe zu den unter §11 (6) benannten Wahlen werden in der Wahlordnung unter §12 der Landessatzung geregelt.

## **§12 Wahlordnung**

- (1) Diese Wahlordnung regelt innerhalb der Landessatzung den Ablauf der unter §11 (6) aufgeführten Wahlen.
- (2) Die Versammlung beschließt in einer geheimen Wahl, ob die folgenden Wahlgänge in einer offenen oder geheimen Wahl durchgeführt werden. Hier bei muss einstimmig für eine offene Wahl gestimmt werden, sonst wird in allen folgenden Wahlgängen eine geheime Wahl durchgeführt. Die Kandidaten werden jeweils vor dem eigentlichen Wahlvorgang festgelegt. Die Selbstwahl ist zulässig.
- (3) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Wahlen gelten bei einfacherer Mehrheit als angenommen. Sollte es zu Stimmgleichständen zwischen Kandidat\*innen kommen, so ist zwischen diesen eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Eine direkte Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig, auch wenn die antretende Person über dem zugelassen Vereinsalter liegt. In diesem Fall bleibt die Person so lange Vereinsmitglied, wie sie das Amt bekleidet.
- (6) Kandidat\*innen, die bei der Wahl nicht anwesend sind, müssen ihre Kandidatur vor Versammlungsbeginn schriftlich, dies kann auch in elektronischer Form jeder Art erfolgen, erklären. Diese Kandidatur muss bis zum offiziellen Beginn der Wahlen an die\*den Landesvorsitzende\*n erfolgen. Wenn der\*die Kandidat\*in gewählt wird, so gilt die Wahl automatisch als angenommen.
- (7) Zu Beginn der Wahlen wird eine Wahlleitung gewählt. Sie ist für alle Wahlen nicht stimmberechtigt und gilt im Wahlverlauf als höchste Instanz.
- (8) Das aktive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder der NAJU Sachsen-Anhalt ab 12 Jahren. Das passive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder der NAJU Sachsen-Anhalt ab 14 Jahren.
- (9) Die Wahlen finden in folgender Reihenfolge statt:
  - a. Landesvorsitzende\*r. Die Wahl des\*der Landesvorsitzenden erfolgt in Einzelwahl. Es wird eine Person ins Amt gewählt.
  - b. Stellvertretende\*r Landesvorsitzende\*r. Die Wahl des\*der stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt in Einzelwahl. Wenn bei der vorausgegangenen Wahl (a.) ein\*e Kandidat\*in gegenüber weiteren Kandidat\*innen eindeutig die zweitmeisten Stimmen hat, so kann diese\*r unabhängig der Wahl (b.) ins Amt des\*der

Stellvertreter\*Stellvertreterin erhoben werden. Dies wird in einer offenen Abstimmung auf Antrag eines Versammlungsmitglieds bestimmt. Es wird eine Person ins Amt gewählt.

- c. Kassenwart\*in. Die Wahl des\*der Kassenwart\*in erfolgt in Einzelwahl. Es wird eine Person ins Amt gewählt.
  - d. Beisitzer\*innen. Die Beisitzer\*innen können im Block gewählt werden. Dabei hat jede\*r Stimmberechtigte pro Kandidat\*in eine Stimme zu vergeben. Es müssen mindestens drei und können maximal fünf Personen ins Amt gewählt werden.
  - e. Kassenprüfer\*innen. Die Wahl der Kassenprüfenden kann im Block erfolgen. Dabei hat jede\*r Stimmberechtigte pro Kandidat\*in eine Stimme zu vergeben. Es sollten zwei Personen ins Amt gewählt werden.
  - f. Bundesbeauftragte\*r. Die Wahl der\* des Bundesbeauftragten erfolgt in Einzelwahl. Es wird eine Person ins Amt gewählt.
  - g. Bundesdeligierte und deren Stellvertreter\*innen. Die Wahl der Bundesdeligierten sowie deren Stellvertreter\*innen kann im Block erfolgen. Dabei hat jede\*r Stimmberechtigte pro Kandidat\*in eine Stimme zu vergeben. Dabei richtet sich die Anzahl der höchstmöglichen Bundesdeligierten nach dem Deligiertenschlüssel des Bundesverbands. Vor der Wahl der Bundesdeligierten kann die LVV über ein Doppelstimmrecht der Deligierten abstimmen“
- (10) Nach jedem unter §12 (9) beschriebenen Wahlvorgang richtet die Wahlleitung an alle gewählten Kandidat\*innen die Frage, ob diese die Wahl annehmen. Durch Bejahung wird seine\*ihre Position im Amt bestätigt. Bei Verneinung ist eine Wiederholung des Wahlvorgangs notwendig.
- (11) Bei Unklarheiten im Wahlverfahren räumt die Wahlleitung Unklarheiten aus oder lässt die Versammlung über den strittigen Punkt abstimmen.

### **§13 Ämter**

- (1) Jede Tätigkeit innerhalb der NAJU Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme der Bediensteten in der Landesgeschäftsstelle, ist ehrenamtlich.
- (2) Der Landesvorstand kann beschließen, dass
  - a. Auslagen ehrenamtlicher Mitglieder in angemessener Höhe unter Nachweis der geleisteten Zahlung ersetzt werden können.
  - b. Ehrenamtliche Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in §3 Nr. 26a EStG, erhalten können.

### **§14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Landesvollversammlung in Aschersleben am 12.08. 2023 in Kraft.  
Sie löst die vorherige Satzung vom 20.04. 1997, zuletzt geändert am 25.08.2018, sowie die Wahlordnung vom 25.08. 2018 und die Geschäftsordnung der Landesvollversammlung von 1997 ab.